

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Amtsblatt des Badischen Ministeriums für Kultus und Unterricht**

**Baden / Ministerium des Kultus und Unterrichts**

**Karlsruhe, 71.1933,1-10; 73.1935 - 80.1942; mehr nicht digitalisiert**

11.5.1942 (No. 7)

**urn:nbn:de:bsz:31-48277**

# Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts

1942

Ausgegeben zu Karlsruhe, den 11. Mai 1942

Nr. 7

## Inhalt:

- I. Ehrentafel.**
- II. Erlasse des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.**
- III. Bekanntmachungen:**  
 Zeugniserteilung an Mittelschulen.  
 Frei- und Fahrtenschwimmerzeugnisse.  
 Aufnahme von Schulanfängern im Schuljahr 1942/43.  
 Überweisung von Kindern an die Hilfsschulen, Schwachen-, Schwerhörigen- und Sprachheilschulen.  
 Anzeigepflicht verliehener Kriegsverdienstkreuze.  
 Sammlung von Aluminiumdosen.  
 Altstoffsammlung der deutschen Jugend.  
 Altstofffassung durch die deutsche Jugend.  
 Dauer des Schulbesuchs bei vorzeitiger Zuerkennung des Reifevermerks.  
 Kriegsversehrt ehemalige Reifeprüflinge als Gast-schüler an Höheren Schulen.
- Behandlung der Taten der Ritterkreuzträger des Eisernen Kreuzes im Unterricht.  
 Bewerbungen um den Lilienthal- und Prandtl-Preis für 1942.  
 Vollkornbrotpropaganda in den Schulen.  
 Reichsvorschriften für die Meisterschulen für Bauhandwerker (Maurer und Zimmerer).  
 Anerkennung von Meisterschulen.  
 Technische Einrichtung von Unterrichtsräumen für den Einsatz von Film und Bild.  
 Genehmigung und Anerkennung von Haushaltungsschulen und Schulen für Kinderpflege- und Haushaltgehilfinnen (Runderlasse vom 1. Februar 1939 — E IV c 1 und 2/39 — Deutsch.Wiss.Erziehg.Volksbildg. S. 86 ff.).  
 Staatliche Prüfung für Organisten und Chorleiter.  
 Prüfung für das Lehramt an Volksschulen.
- IV. Personalmeldungen.**
- V. Stellenausschreiben.**

## Ehrentafel



Im Kampf für Führer, Volk und Reich gaben ihr Leben:

- Bauer, Walter, Regierungsrat im Bad. Ministerium des Kultus und Unterrichts, gefallen als Feldwebel im März 1942.
- Bettinger, Erwin, Berufsschullehrer an der Gewerblichen Berufsschule in Säckingen, gestorben als Unteroffizier im Osten im Februar 1942.
- Fischer, Josef, Lehrer an der Volksschule in Illingen, gefallen als Leutnant im März 1942.
- Gorenflo, Ernst, Hauptlehrer an der Volksschule in Schenkenzell, gefallen als Unteroffizier im März 1942.
- Guth, Walter, Hauptlehrer an der Volksschule in Adelsheim, gefallen als Feldwebel im April 1942.
- Heidenreich, Heinrich, Hauptlehrer an der Volksschule in Allemühl, gefallen als Sanitäts-Unteroffizier im Februar 1942.
- Hirz, Josef, Hauptlehrer an der Volksschule in Dundenheim, gefallen als Leutnant und Kompanieführer im März 1942.

- Huthmann, Josef, Heizer an der Universitätsbibliothek Freiburg i. Br., gestorben als Obersoldat im März 1942, an den Folgen eines Unglücksfalles.
- Kaderlin, Hermann, Studienrat an der Hans Thoma-Schule, Oberschule für Jungen, in Lörrach, gestorben als Leutnant im März 1942 an den Folgen einer Verwundung.
- Kühn, Emil, Studienrat an der Gewerblichen Berufsschule in Triberg, gefallen als Obergefreiter im Februar 1942.
- Kuhnt, Paul, Bibliotheksaufseher an der Landesbibliothek in Karlsruhe, gefallen als Obergefreiter im April 1942.
- Dr. Maerker, Bruno, Lehrbeauftragter für Musikwissenschaft an der Universität Freiburg, gefallen als Schütze im März 1942.
- Michel, Arthur, Hauptlehrer an der Volksschule in Wutöschingen, gefallen als Unteroffizier im März 1942.
- Orth, Wilhelm, Hauptlehrer an der Volksschule in Sulzbach, Ldkr. Karlsruhe, gefallen als Soldat im Februar 1942.
- Schäfer, Friedrich, Turnlehrer an der Schillerschule, Oberschule für Jungen, in Offenburg, gefallen als Leutnant im März 1942.
- Schlimm, Hans, Hauptlehrer an der Volksschule in Friedrichstal, gefallen als Leutnant im März 1942.
- Schmidt, Walter, Lehrer an der Volksschule in Reilingen, gestorben als Wachtmeister im Februar 1942 an den Folgen einer Verwundung.
- Schütz, Herbert, Lehrer an der Volksschule in Hartheim, Ldkr. Stockach, gefallen als Leutnant im Februar 1942.
- Stetzler, Paul, Studienassessor an der Schwarzwald - Schule, private Oberschule für Jungen, in Triberg, gefallen als Gefreiter im Januar 1942.
- Welte, Max, Studienassessor an der Bodensee-Schule, Oberschule für Jungen in Aufbauform, in Meersburg, gestorben als Oberfunker im März 1942 an den Folgen einer Verwundung.
- Zipf, Herbert, Hauptlehrer an der Volksschule in Katzental, gefallen als Unteroffizier im Februar 1942.

## II. Erlasse des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

### Aus Heft 24 des Reichsministerialamtsblattes von 1941:

- Nr. 655 „Erholungsurlaub für beschädigte Beamte sowie für beschädigte Angestellte und Arbeiter im öffentlichen Dienst“ (Deutsch.Wiss.Erziehg.Volksbildg. 1941 S. 457 — Nr. A I 1626/42).
- Nr. 676 „Berufsschulpflicht der kriegshilfsdienstverpflichteten Arbeitsmädchen“ (Deutsch.Wiss.Erziehg.Volksbildg. 1941 S. 463 — Nr. D 10875/42).

### Aus Heft 5 des Reichsministerialamtsblattes von 1942:

- Nr. 103 „Befreiung vom Pflichtjahr für Lagerführerinnen in Heimen der erweiterten Kinderlandverschickung“ (Deutsch.Wiss.Erziehg.Volksbildg. 1942 S. 71 — Nr. D 7850/42).

### Aus Heft 6 des Reichsministerialamtsblattes:

- Nr. 121 „Richtlinien über die Papierverwendung bei Behörden“ (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1942 S. 89/90 — Nr. A I 1471/42).
- Nr. 124 „Arbeitsbuch“ (Deutsch.Wiss.Erziehg.Volksbildg. 1942 S. 91 — Nr. A I 1473/42).

Aus Heft 7 des Reichsministerialamtsblattes:

Nr. 146 „Oeffentlich - rechtliches Ausbildungsverhältnis der Verwaltungslehrlinge“ (Deutsch.Wiss. Erziehg.Volksbildg. 1942 S. 104 — Nr. A I 1545/42).

Nr. 168 „Versorgung der Fach- usw. Schulen mit bewirtschafteten Stoffen; hier: Chemikalien“ (Deutsch.Wiss.Erziehg.Volksbildg. 1942 S. 110 — Nr. D 10065/42).

III. Bekanntmachungen.

Zeugniserteilung an Mittelschulen.

An die Kreis- und Stadtschulämter sowie an die Leiter und Lehrer der Mittelschulen.

Unter Bezugnahme auf meinen Runderlaß vom 5. Juli 1939 Nr. B. 25315 gebe ich nachstehende EntschlieÙung des Reichserziehungsministeriums zur Kenntnis und Nachachtung bekannt.

Zeugniserteilung an Mittelschulen.

RdErl. d. RMWEV. v. 9. 3. 1942 — E II d 73/42 K II b —

Im Hinblick auf die noch nicht abgeschlossene Entwicklung des mittleren Schulwesens habe ich bisher davon abgesehen, eine einheitliche Form der Zeugnisse an Mittelschulen vorzuschreiben. Einige Anfragen der letzten Zeit veranlassen mich, darauf hinzuweisen, daß bei den Zeugnisformularen für die Mittelschulen folgendes zu beachten ist:

1. Die Zeugnisse sind in Normalschrift herzustellen.

2. Bei dem Fach „Leibeserziehung“ wird das Gesamturteil über den Schüler nach den durch Runderlaß vom 6. August 1938 — E I b 27 — (Deutsch.Wiss.Erziehg.Volksbildg. S. 377) bekanntgegebenen Leistungsstufen zusammengefaßt. Sowohl in den Halbjahrs- wie in den Entlassungszeugnissen der Mittelschulen sind darüber hinaus die einzelnen Übungsgebiete in folgender Reihenfolge aufzuführen:

- a) Spiele,
- b) Leichtathletik,
- c) Schwimmen,
- d) Turnen.

Diese sind mit den in den Richtlinien für die Leibeserziehung vorgesehenen Noten 1 bis 9 zu bewerten.

3. Das Fach Ev./Kath. Religion ist in den Zeugnissen wegzulassen. Soweit an Mittelschulen konfessioneller Religionsunterricht erteilt und benotet wird, ist ein besonderes Blatt nach anliegendem Muster zu verwenden. Die Zeugnisse über die Teilnahme am konfessionellen Religionsunterricht sind durch den Schulleiter und den Fachlehrer zu unterzeichnen.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder. (Deutsch.Wiss.Erziehg.Volksbildg. 1942 S. 93.)

Anlage.

Mittelschule ..... Kreis.....

Land/Reichsgau .....

Zeugnis

über die Teilnahme am konfessionellen Religionsunterricht.

..... Klasse.

Schuljahr 19.....

..... Halbjahr.

..... hat am evangelischen — katholischen — Religionsunterricht teilgenommen.

Seine/Ihre Leistungen waren: .....

....., den ..... 19.....

D..... Lehrer.....: D..... Schulleiter.....:

Hierzu wird folgendes bestimmt:

1. Die noch vorhandenen Bestände der bisher benutzten Zeugnismuster sind aufzubreuchen. Eine Beurteilung in dem Fach Religion wird jedoch nicht gegeben. Es ist vielmehr nach Maßgabe der oben erlassenen Weisung zu verfahren und ein besonderes Zeugnis über die Teilnahme am Religionsunterricht auszustellen.

2. Falls ein Neudruck der Zeugnisse in Betracht kommt, sind diese in Normalschrift herzustellen. Das Fach Religion ist wegzulassen. Unter dem Fach Englisch wird die zweite Fremdsprache (wahlfrei) aufgeführt. Unter Leibesübungen sind die oben angegebenen Übungsgebiete einzusetzen.

3. Da die untersten Jahrgänge der bisherigen Mittelschulen mit Beginn des kommenden Schuljahres als Hauptschulklassen eingerichtet werden, erscheint es zweckmäßig, als Aufschrift für das neue vorläufige Zeugnismuster die Bezeichnung „Haupt- und Mittelschule“ vorzusehen.

Karlsruhe, den 27. April 1942.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Nr. B 13206

In Vertretung:

Gärtner

**Frei- und Fahrtenschwimmerzeugnisse.**

Nachstehend wird ein Erlaß des Herrn Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 2. März 1942 zur Darnachachtung bekanntgegeben.

Karlsruhe, den 13. April 1942.

Der Minister des Kultus und Unterrichts  
Nr. B 13201 In Vertretung:  
Gärtner

**Frei- und Fahrtenschwimmerzeugnisse.**

RdErl. d. RMfWEV. v. 2. 3. 1942  
— K II 8215/7. 2. 42 (390) —.

Durch die Inkraftsetzung der Richtlinien für die Leibeserziehung der Mädchen in Schulen ist eine Abänderung des Vordrucks für Frei- und Fahrtenschwimmerzeugnisse notwendig geworden.

In Ergänzung meines Runderlasses vom 23. Dezember 1937 — K II b 8215/9. 12. 37 (92) K I a, E II a, E III (b) — (Deutsch.Wiss.Erziehg.Volksbildg. 1938 S. 22) bestimme ich, daß die Frei- und Fahrtenschwimmerzeugnisse nach beiliegendem Muster ausgestellt werden.

(Deutsch.Wiss.Erziehg.Volksbildg. 1942 S. 99.)

**Anlage.****Schwimm-Zeugnis.**

Auf Grund der am ..... 19..... abgenommenen Schwimmprüfung erhält der Schüler — die Schülerin —

geboren am ..... 19....., das

**Fahrtenschwimmer-**  
**Freischwimmer-** Zeugnis.

nachdem er — sie — die nach den Richtlinien für die Leibeserziehung in Schulen (Erlaß des RMfWEV. vom 14. September 1937 — K II b 8215/5. 8. 37 (46) — bzw. vom 22. September 1941 — K II b 8215/19. 7. (349) —) für dieses Zeugnis vorgeschriebenen Leistungen im Schwimmen erfüllt hat.

....., den ..... 19.....

(Unterschrift und Stempel  
des Schulleiters)

(Papiermaß 14,8 × 21 cm)

**Aufnahme von Schulanängern im Schuljahr 1942/43.**

An die Leiter der Volksschulen sowie an die Kreis- und Stadtschulämter.

Nachstehend gebe ich einen Erlaß des Herrn Reichserziehungsministers zur genauen Beachtung bekannt.

Karlsruhe, den 25. April 1942.

Der Minister des Kultus und Unterrichts  
Nr. B 14029 In Vertretung:  
Gärtner

**Aufnahme von Schulanängern im Schuljahr 1942/43.**

RdErl. d. RMfWEV. v. 13. 3. 1942  
— E II e 405/42 —.

Durch meinen Erlaß vom 16. Juni 1941 — E II e 1470/41 — (in Deutsch.Wiss.Erziehg.Volksbildg. nicht veröffentlicht) habe ich bei der Einschulung im Schuljahr 1941/42 die Schulaufsichtsbehörden ermächtigt, in einzelnen besonders gelagerten Fällen, in denen der Stichtag nur um wenige Tage überschritten wird, eine Ausnahme zuzulassen, sofern die räumlichen und personellen Verhältnisse der einzelnen Schule bzw. des Schulortes eine vorzeitige Aufnahme gestatten.

Mit Rücksicht darauf, daß für die Einschulung im Schuljahr 1942/43 der Stichtag gegenüber dem Schuljahr 1941/42 bereits um zwei Monate weiter hinausgeschoben ist und die räumlichen und personellen Schulverhältnisse infolge des Krieges noch schwieriger geworden sind, muß ich davon absehen, für das Schuljahr 1942/43 eine gleiche Ermächtigung zu erteilen. Eine vorzeitige Einschulung kann daher grundsätzlich nicht mehr zugelassen werden. An die Unterrichtsverwaltungen der Länder.

(Deutsch.Wiss.Erziehg.Volksbildg. 1942 S. 108.)

**Überweisung von Kindern an die Hilfsschulen, Sehschwachen-, Schwerhörigen- und Sprachheilschulen.**

An die Schulbehörden und Lehrer der Volksschule und der Hilfsschule.

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 10. März 1942 B 5883 (Amtsblatt 1942 S. 34) bringe ich die nachfolgende Entschließung des Herrn Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 14. März 1942 E II a C 3—6/42 zur Kenntnis:

„Mit der Herausgabe der Richtlinien für Erziehung und Unterricht in der Hilfsschule (Erlaß vom 18. Februar 1942 — E II A 26 — 1/41 K (A) — habe

ich die reichseinheitliche Regelung des Hilfsschulwesens in Angriff genommen. Die Bedeutung, die der Hilfsschule und den anderen Sonderschulen zukommt, liegt nicht nur darin, daß sie die ihnen anvertrauten Kinder so erziehen, daß sie später möglichst vollwertig in den wirtschaftlichen Arbeitsprozeß eingefügt werden können. Durch die Herausnahme der Kinder, die ihrer Veranlagung nach in die Sonderschulen gehören, entlasten sie auch die Volksschule und tragen so unmittelbar dazu bei, die Leistungen der Volksschule zu erhöhen. Um dies zu erreichen, ist es erforderlich, daß in Zukunft möglichst alle Kinder, bei denen die Voraussetzungen dazu gegeben sind, den Sonderschulen überwiesen werden. Dies ist bei den Hilfsschulen, den Sehschwachen-, Schwerhörigen- und Sprachheilschulen noch nicht überall der Fall. Maßgebend für die Überweisung an die Hilfsschulen sind die Anordnungen, die bezüglich der Auswahl der hilfsschulbedürftigen Kinder in der Allgemeinen Anordnung über die Hilfsschulen in Preußen vom 27. April 1938 — E II a 720 (a) — und in den entsprechenden Anordnungen der übrigen Länder und Reichsgaue getroffen worden sind. Wegen der Auswahl der an die Sehschwachen-, Schwerhörigen- und Sprachheilschulen zu überweisenden Kinder wird eine besondere Anordnung ergehen. Wo die genannten Sonderschulen, insbesondere Hilfsschulen, nicht oder nicht in ausreichender Anzahl vorhanden sind, wird ihre Neugründung in Aussicht zu nehmen sein, sobald die Zeitverhältnisse dies gestatten. Die Einrichtung von Lehrgängen zur Ausbildung der erforderlichen Lehrkräfte wird von mir in die Wege geleitet werden.“

Karlsruhe, den 9. April 1942.

Der Minister des Kultus und Unterrichts  
Nr. B 9644 In Vertretung:  
Gärtner

#### Anzeigepflicht verliehener Kriegsverdienstkreuze.

An sämtliche unterstellten Dienststellen.

Ich verweise auf den Erlaß des Herrn Reichserziehungsministers vom 30. März 1942 — Z I b 391 — Deutsch.Wiss.Erziehg.Volksbildg. Seite 107.

Über die Verleihung des Kriegsverdienstkreuzes und der Kriegsverdienstmedaille an Angehörige meines Geschäftsbereiches seitens dritter Stellen (Wehrmacht usw.) für Verdienste außerhalb des Aufgabenbereiches meiner Verwaltung ist mir seitens des Dienstvorgesetzten des Betreffenden zu berichten. Dabei sind mir folgende Angaben zu machen: Zu- und Vorname des Bedachten, Amtsbezeichnung, Dienststelle (Schule), verleihende

Stelle, Tag der Verleihung, Gegenstand der Verleihung (Kriegsverdienstkreuz oder Kriegsverdienstmedaille).

Karlsruhe, den 25. April 1942.

Der Minister des Kultus und Unterrichts  
Nr. A 11556 In Vertretung:  
Gärtner

#### Sammlung von Aluminiumdosen.

An die Leiter der unterstellten Schulen einschließlich der privaten Schulen, sowie an die Kreis- und Stadtschulämter.

Ich verweise auf den Erlaß des Herrn Reichserziehungsministers vom 12. März 1942 — E II a C 27 — 7/42 E III — (Deutsch.Wiss.Erziehg.Volksbildg Seite 94), wonach auch die in den Haushaltungen anfallenden entleerten Aluminiumkonservendosen durch die Schulsammlungen zu erfassen sind, da es sich dabei um besonders wertvolles Material handelt.

Ich ersuche, die Schüler und die in Betracht kommenden Lehrer entsprechend zu verständigen.

Karlsruhe, den 15. April 1942.

Der Minister des Kultus und Unterrichts  
Nr. B 13 199 In Vertretung:  
Gärtner

#### Altstoffsammlung der deutschen Jugend.

An die Leiter und Lehrer der unterstellten Schulen sowie an die Kreis- und Stadtschulämter.

Nachstehend gebe ich einen Erlaß des Herrn Reichserziehungsministers bekannt.

Karlsruhe, den 25. April 1942.

Der Minister des Kultus und Unterrichts  
Nr. B 14 025 In Vertretung:  
Gärtner

#### Altstoffsammlung der deutschen Jugend.

RdErl. d. RMfWEV. v. 17. 3. 1942

— E II a C 27 — 4/42 E III, E IV —.

Um die Altstoffsammlung der deutschen Jugend während des Krieges zu vereinheitlichen, um Doppelarbeit zu vermeiden und um die Erfassung möglichst aller Altstoffe sicherzustellen, ist zwischen dem Jugendführer des Deutschen Reichs, dem Reichskommissar für Altmaterialverwertung und Reichsbeauftragten der NSDAP. für Altmaterialerfassung und mir, dem Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung, folgende Vereinbarung getroffen worden:

1. Die Altstoffsammlung in den Haushalten wird von den Schulen nach Maßgabe der vom Reichskommissar für Altmaterialverwertung im Einvernehmen mit mir herausgegebenen Richtlinien durchgeführt.

2. Soweit in Haushaltungen durch Schüler und Schülerinnen Altstoffe gesammelt werden, sorgt die HJ. mit dafür, daß die Jugend ihrer Aufgabenordnungsgemäß und vollständig nachkommt. Zu diesem Zweck hat der Jugendführer des Deutschen Reichs die in der Anlage beigefügten Richtlinien für die Einheiten der HJ. herausgegeben.

3. Die Entleerung von Hausvorsammelstellen und die Durchführung von Stoßaktionen zur Altmaterialerfassung obliegt dem Reichskommissar für Altmaterialverwertung und Reichsbeauftragten der NSDAP. für Altmaterialerfassung. Zur Erfassung der hierbei anfallenden Altstoffe kann der Reichskommissar für Altmaterialverwertung und Reichsbeauftragte der NSDAP. für Altmaterialerfassung im Einvernehmen mit dem Jugendführer des Deutschen Reichs die HJ. mit einsetzen.

4. Sogenannte wilde Sammlungen von Jugendlichen sind unzulässig, da diese die einheitliche Altstofffassung beeinträchtigen.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder.

(Deutsch.Wiss.Erziehg.Volksbildg. 1942 S. 109.)

#### Anlage.

#### Richtlinien

##### der Hitler-Jugend für die Altstoffsammlung.

1. Die Altstoffsammlung in den Haushalten ist Aufgabe der gesamten deutschen Jugend, soweit sie die Schule (d. h. Volks-, Mittel- und Höhere Schule) besucht. Alle Jungen und Mädchen müssen dabei mit besonderem Eifer ihrer Pflicht nachkommen. Kein Altmaterial, das noch zur Herstellung anderer Dinge verwendbar ist, darf verlorengehen. Jedes von der Sammlung erfaßte Stück hilft den Krieg gewinnen. Durch eifriges Sammeln im Haushalt der Eltern, der Nachbarn und Bekannten, in Geschäften und Werkstätten kann jeder Jugendliche seinen Teil zum Siege beitragen. Es schadet nichts, wenn in einem Haushalt mehrere Sammler fragen. Es ist besser, als wenn ein Haushalt vergessen wird. Außerdem sind immer noch nutzbare Abfälle vorhanden. In jeder Woche muß mindestens einmal der angefallene Altstoff abgeholt werden.

Gesammelt werden:

- a) **Altpapier und Pappe aller Art.**  
(Ausgenommen sind: Kohlepapier, Zellophan sowie mit Speiseresten und Fett verunreinigtes oder feuchtes Papier.) Aus dem Altpapier wird neues Papier, Verpackungsmaterial für Munition und Dachpappe gemacht.

- b) **Knochen aller Art.**

Aus ihnen wird Glycerin (Bremsflüssigkeit für Geschütze, Heizbad für Feldküchen, Gefrierschutzmittel), Seife, Leim, Talg, Klauenöl (Tropenschmieröl) hergestellt.

- c) **Alttextilien (Lumpen) jeder Art.**

Sie dienen (unter Mitwirkung anderer Spinnstoffe) zur Anfertigung von Uniformen, Unterkleidung und Decken für unsere Soldaten und die Anfertigung ziviler Bekleidung.

- d) **Schrott (Alteisen) und Altmalle (Buntmetalle).**

Sie sind notwendig zum Bau von Panzern, U-Booten, Flugzeugen, für die Herstellung von Waffen und Munition aller Art und für Maschinen zur Herstellung dieser Waffen und Munition.

- e) **Sonstiges, z. B. Felle, Gummiabfälle, Asbest.**  
(Ausgenommen sind: Glas, Porzellan- und Tonwarenscherben.)

Alle gesammelten Altstoffe sind in die Schule mitzunehmen und dort abzugeben. Je mehr abgegeben wird, desto besser. In der Schule werden die Altstoffe gewogen oder geschätzt. Jeder Sammler und jede Sammlerin erhält dafür Punkte gutgeschrieben. Wer die meisten Punkte zusammenbringt, bekommt eine Prämie in Gestalt von Büchern, Theaterkarten, Bildern, Reisen usw.

2. Die Führer und Führerinnen der Einheiten haben in angemessenen Abständen beim Dienstappell auf die Bedeutung der Altstoffsammlung hinzuweisen und die Jungen und Mädchen zur Erfüllung ihrer Pflicht anzuhalten.

3. Eigene Sammlungen von Einheiten dürfen nicht mehr durchgeführt werden. Das gesamte Altmaterial ist an die Schule durch die Schüler und Schülerinnen abzugeben.

4. Ein geschlossener Einsatz der Hitler-Jugend erfolgt nur noch auf Veranlassung des Reichskommissars für Altmaterialverwertung und Reichsbeauftragten der NSDAP. für Altmaterialerfassung für die Entlastung von Hausvorsammelstellen und bei besonderen Sammelaktionen. Es wird erwartet, daß bei derartigen Einsätzen, ebenso wie bei der Altstoffsammlung in den Haushaltungen, jeder Junge und jedes Mädchen eifrig mitarbeitet und sich der kämpfenden Soldaten würdig erweist.

#### **Altstofffassung durch die deutsche Schuljugend.**

An die Leiter und Lehrer der unterstellten Schulen sowie an die Kreis- und Stadtschulämter.

Ich verweise auf den Erlaß des Herrn Reichserziehungsministers vom 25. März 1942 — E II a C 27 — 8 — Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. Seite 107.

Ich ersuche, die Schüler und Schülerinnen entsprechend zu belehren.

Karlsruhe, den 25. April 1942.

Der Minister des Kultus und Unterrichts  
Nr. B. 14 022 In Vertretung:  
Gärtner

**Dauer des Schulbesuchs bei vorzeitiger  
Zuerkennung des Reifevermerks.**

An die Leiter der Höheren Schulen und Wirtschaftsoberschulen.

Ich verweise auf den Erlaß des Herrn Reichserziehungsministers vom 30. Januar 1942 — E III a 2910 (Deutsch.Wiss.Erziehg.Volksbildg. 1942 S. 79).

Karlsruhe, den 9. April 1942.

Der Minister des Kultus und Unterrichts  
Nr. B. 9864 In Vertretung:  
Gärtner

**Kriegsversehrte ehemalige Reifeprüflinge  
als Gast Schüler an Höheren Schulen.**

An die Leiter der Höheren Schulen, einschließlich Wirtschaftsoberschulen.

Ich verweise auf den Erlaß des Herrn Reichserziehungsministers vom 5. Februar 1942 — E III a 73 RV (Deutsch.Wiss.Erziehg.Volksbildg. 1942 S. 79). Etwaige Gesuche sind mir vorzulegen.

Karlsruhe, den 9. April 1942.

Der Minister des Kultus und Unterrichts  
Nr. B. 9865 In Vertretung:  
Gärtner

**Behandlung der Taten der Ritterkreuzträger  
des Eisernen Kreuzes im Unterricht.**

Auf den Erlaß des Herrn Reichserziehungsministers vom 26. November 1941 — E I a 1284 — (Deutsch.Wiss.Erziehg.Volksbildg. 1941 S. 457) wird zur Beachtung hingewiesen.

Karlsruhe, den 28. April 1942.

Der Minister des Kultus und Unterrichts  
Nr. B. 14 392 In Vertretung:  
Gärtner

**Bewerbungen um den Lilienthal- und Prandtl-Preis  
für 1942.**

An die Leiter der Höheren Schulen für Jungen.  
Ich verweise auf den Erlaß des Herrn Reichserziehungsministers vom 10. April 1942 — Kl b

8712/25. 3. 42 (110), E I, E III (b) — der demnächst in der Deutsch.Wiss.Erziehg.Volksbildg. veröffentlicht werden wird. Mein Erlaß vom 7. Mai 1940 Nr. B. 13502 ist zu beachten.

Karlsruhe, den 25. April 1942.

Der Minister des Kultus und Unterrichts  
Nr. B. 14 111 In Vertretung:  
Gärtner

**Vollkornbrotpropaganda in den Schulen.**

Ich verweise auf den Erlaß des Herrn Reichserziehungsministers vom 26. März 1942 — E II a C 1 a G 6/42 — Deutsch.Wiss.Erziehg.Volksbildg. S. 108.

Karlsruhe, den 25. April 1942.

Der Minister des Kultus und Unterrichts  
Nr. B. 14 024 In Vertretung:  
Gärtner

**Reichsvorschriften  
für die Meisterschulen für Bauhandwerker  
(Maurer und Zimmerer).**

Nachstehend wird der Erlaß des Herrn Reichserziehungsministers vom 1. März 1942 — E IV b 413 — (Deutsch.Wiss.Erziehg.Volksbildg. Seite 95) bekannt gemacht. Nach diesen Vorschriften ist vom Beginn des Winterhalbjahres 1942/43 an bei den in Betracht kommenden Meisterschulen zu verfahren.

Karlsruhe, den 17. April 1942.

Der Minister des Kultus und Unterrichts  
Nr. D 9122 In Vertretung:  
Gärtner

**Reichsvorschriften  
für die Meisterschulen für Bauhandwerker  
(Maurer und Zimmerer).**

RdErl. d. RMWEV. v. 1. 3. 1942  
— E IV b 413 —

Im Benehmen mit dem Herrn Reichswirtschaftsminister habe ich einheitliche Reichsvorschriften für die Meisterschulen für Bauhandwerker (Maurer und Zimmerer) aufgestellt. Ihre Einführung ist in Verbindung mit den durch Runderlaß vom 13. Sept. 1940 — E IV b 3901 — herausgegebenen Lehrplänen für Maurer und Zimmerer, die nur den beteiligten Dienststellen zugegangen sind, Voraussetzung für die Anerkennung als Meisterschule für Bauhandwerker auf Grund meines Runderlasses vom 20. September 1938 — E IV b 4104 —. Die Reichsvorschriften treten mit Beginn des Winterhalbjahres 1942/43 für alle Schulen des Reichs verbind-

lich in Kraft. Sie sind auch bei der Neueinrichtung von bauhandwerklichen Fachschulen zugrunde zu legen. Die Handwerkskammern erhalten durch den Deutschen Handwerks- und Gewerbeamtstag Kenntnis von ihrem Inhalt.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder.

(Deutsch.Wiss.Erziehg.Volksbildg. 1942 S. 95.)

#### Anlage.

### Reichsvorschriften für die Meisterschulen für Bauhandwerker vom 1. März 1942.

#### I. Schulverfassung.

##### 1. Aufgabe und Einrichtung.

1. Die Meisterschulen für Bauhandwerker haben die Aufgabe, nach den Grundsätzen der Führerauslese für das Handwerk verantwortungsbewußte Meister und Betriebsführer heranzubilden, ihnen ein gediegenes fachliches Wissen und Können zu vermitteln und sie mit der nationalsozialistischen Weltanschauung so zu durchdringen, daß sie sich in all ihrem Tun von ihr leiten lassen.

Sie arbeiten in engster Verbindung mit dem Handwerk und seinen Fachverbänden und sind bestrebt, die Handwerkskultur unserer Zeit mit zu entwickeln und lebendig zu erhalten.

2. Der mit der Meisterprüfung abgeschlossene Besuch der Meisterschule ist Voraussetzung für die Zulassung zur vereinfachten Ausleseprüfung an einer Berufsschullehrerausbildungsstätte. Auf die vorgeschriebene Studienzeit können zwei Meisterschulhalbjahre angerechnet werden.

3. Die Meisterschulen für Bauhandwerker haben einen Lehrgang von drei Winterhalbjahren. Es empfiehlt sich, ihn in drei aufeinanderfolgenden Wintern zu durchlaufen. Die drei Schulhalbjahre werden als zwei Jahre praktischer Tätigkeit für das gelernte Handwerk im Sinne der Zulassungsbestimmungen zur Meisterprüfung gewertet.

##### 2. Aufnahmebedingungen.

###### 1. Aufgenommen kann werden:

- a) wer das Gesellenzeugnis besitzt und mindestens zwei Gesellenjahre\*) vor dem Schulbesuch nachweisen kann,
- b) die Berufsschule mit Erfolg besucht hat und ausreichende Kenntnisse in Deutsch und Rechnen besitzt,
- c) deutschblütiger Abstammung ist.

\*) Für Kriegsteilnehmer werden besondere Bestimmungen erlassen, die auch die Dienstleistungen im Arbeitsdienst, in der Organisation Todt und der Technischen Nothilfe einschließen.

2. Die Aufnahme in das zweite oder dritte Halbjahr ist möglich, wenn der Anwärter drei bzw. vier Gesellenjahre nachweisen kann. Er hat aber in einer sehr eingehenden Aufnahmeprüfung die Kenntnisse und Fertigkeiten nachzuweisen, die in dem (den) vorhergehenden Halbjahre(n) vermittelt werden. Er wird zu dieser Prüfung nur zugelassen, wenn er durch Zeugnisse und selbstgefertigte Arbeiten nachweist, daß er Aussicht hat, die Prüfung zu bestehen.

3. Wer den Schulbesuch mehr als einen Winter unterbricht, muß sich einer Aufnahmeprüfung für das folgende Halbjahr unterziehen. Arbeits-, Wehr- und Pflichtdienst werden hierbei nicht gerechnet.

##### 3. Anmeldung.

Zur Anmeldung dient der anzufordernde Vor- druck, dem beizufügen sind:

1. die standesamtliche Geburtsurkunde,
2. ein selbstverfaßter, selbst ge- und unterschriebener Lebenslauf,
3. das Abgangszeugnis der zuletzt besuchten allgemeinbildenden Schule,
4. sämtliche Zeugnisse der besuchten Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen,
5. das Gesellenzeugnis und der Nachweis der Gesellenjahre,
6. ein neues polizeiliches Führungszeugnis,
7. ein Staatsangehörigkeitszeugnis (nur auf besondere Anforderung durch die Schule),
8. der Nachweis der deutschblütigen Abstammung, die durch die Heirats- und Geburtsurkunden der Eltern und die Geburtsurkunden der Großeltern zu belegen ist. An Stelle der Urkunden kann auch der Ahnenpaß oder eine von Behörden oder Parteidienststellen ausgestellte Bescheinigung nach § 1 der Verordnung vom 1. August 1940 (RGBl. I S. 1063) vorgelegt werden.

Die Aufnahme von Mischlingen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Sind alle Unterlagen beigebracht und in Ordnung, dann erhält der Bewerber einen Aufnahmebescheid. Wer nach Erhalt des Bescheides verhindert wird, die Schule zu besuchen, muß dies dem Direktor unverzüglich mitteilen. Die Anmeldegebühr wird nicht zurückgezahlt. Es empfiehlt sich, sich spätestens bis zum 20. September anzumelden.

##### 4. Beginn und Dauer des Unterrichts.

Die Schulhalbjahre dauern vom 1. Oktober bis 28. Februar.

Die Weihnachtsferien dauern 10 Tage.

Für die nationalen und kirchlichen Feiertage gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

### 5. Zeugnisse.

1. Am Schlusse eines jeden Halbjahres erhalten die Meisterschüler Zeugnisse. Diese enthalten:

- a) eine allgemeine Beurteilung über Führung und Mitarbeit,
- b) eine allgemeine Beurteilung des Schulbesuchs,
- c) eine Wertung der Leistungen in den Einzel-fächern mit folgenden Stufe:

- sehr gut (1),
- gut (2),
- befriedigend (3),
- ausreichend (4),
- mangelhaft (5),
- ungenügend (6).

Verläßt ein Meisterschüler die Schule vor Schluß des Halbjahres, dann hat er keinen Anspruch auf ein Zeugnis.

2. Erreicht ein Meisterschüler das Ziel eines Halbjahres nicht, dann kann er es wiederholen. In das folgende Halbjahr darf er ohne nochmaligen Besuch der vorhergehenden Klasse nur nach Bestehen einer strengen Aufnahmeprüfung aufgenommen werden. Über seine Zulassung zu dieser Prüfung entscheidet der Direktor.

3. Meisterschüler, die das Ziel eines Halbjahres auch zum zweiten Male nicht erreichen, sind vom weiteren Besuch einer Meisterschule für Bauhandwerker auszuschließen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde.

4. Neben dem Meisterzeugnis der Handwerkskammer (vgl. Abschnitt III) erhalten die Meisterschüler das Zeugnis des dritten Halbjahrs mit entsprechendem Vermerk als Abschlußzeugnis der Schule. Dieses Zeugnis wird auch solchen Schülern ausgestellt, die die Meisterprüfung nicht ablegen wollen.

### 6. Schulgeld und Gebühren.

1. Das Schulgeld für ein Halbjahr beträgt 80 RM.\*) Neueintretende zahlen 3 RM.\*) Anmeldegebühr.

Für ihre Versicherung gegen Krankheit, Unfall und Haftpflicht sorgen die Meisterschüler selbst. Soweit die Schule nicht in der Betreuung des Reichstudentenwerks steht (Runderlaß vom 27. Juni 1941 — E IV a 4201 E V, V, K —, Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. S. 274), wird ihnen anheimgestellt, bei der Krankenkasse und den Versicherungen zu bleiben, denen sie angehören.

2. Die Anmeldegebühr ist mit der Anmeldung zu entrichten.

Das Schulgeld ist bei Beginn des Halbjahres in voller Höhe fällig. Der Direktor kann bedürftigen Meisterschülern Ratenzahlungen bewilligen.

3. Meisterschülern, die ohne eigenes Verschulden den Schulbesuch während eines Halbjahres abbre-

chen müssen, kann auf Antrag bei amtlich nachgewiesener Bedürftigkeit ein Teil des Schulgeldes erstattet werden.

4. Die Gebühr für die Aufnahmeprüfung in das zweite oder dritte Halbjahr beträgt 30 RM.\*\*) Für die Meisterprüfung ist die vorgeschriebene Meisterprüfungsgebühr an die zuständige Handwerkskammer abzuführen.

### 7. Schulgeldbeitreibung.

Ist das Schulgeld zwei Wochen nach Fälligkeit nicht entrichtet, so wird der Zahlungspflichtige von der Schulkasse gemahnt. Eine Woche nach erfolgloser Mahnung leitet die Schulkasse das Verwaltungszwangsverfahren ein. Der Meisterschüler wird vom Unterricht ausgeschlossen.

### 8. Vorschriften für den Schulbetrieb.

1. Die Meisterschüler sind verpflichtet, dem Unterricht regelmäßig und pünktlich beizuwohnen. Erkrankungen melden sie der Schule spätestens am zweiten Tage. In besonderen Fällen kann der Direktor eine ärztliche Bescheinigung fordern. Die vom Direktor angeordneten Vorträge, Studienausflüge und Feiern gelten als Unterrichtsveranstaltungen.

2. Wohnungsänderungen zeigen die Meisterschüler binnen drei Tagen im Geschäftszimmer an.

3. Bekanntgaben innerhalb des Schulgebäudes bedürfen der Genehmigung des Direktors.

4. Eingaben der Meisterschüler an die Handwerkskammer sind durch die Hand des Direktors zu leiten.

5. Der Direktor kann die im Unterricht angefertigten Zeichnungen und andere Arbeiten gegen Bescheinigung vorübergehend oder dauernd für die Schule zurückbehalten.

6. Für jede vorsätzliche, mutwillige oder fahrlässige Beschädigung von Schuleigentum ist Ersatz zu leisten.

7. Die zur weiteren Regelung des Schul- und Hausbetriebes nötigen Vorschriften erläßt der Direktor.

### 9. Strafordnung.

Verstöße gegen die Vorschriften für den Schulbetrieb, zuchtwidriges Benehmen und ein Verhalten, das das Ansehen der Schule gefährdet, werden bestraft. Zulässige Strafen sind:

- 1. mündliche Verwarnung durch den Direktor,
- 2. Verweis durch den Direktor,
- 3. Androhung des Ausschlusses von der Schule,
- 4. Ausschluß von der Schule,

\*) Soweit geringere Sätze erhoben werden, bleiben diese bis auf weiteres bestehen.

5. Ausschluß von allen reichsdeutschen Meisterschulen für Bauhandwerker.

Vor jeder Bestrafung ist der Meisterschüler zu hören und ihm Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

Strafen nach Ziffer 3 bis 5 verhängt der Direktor nach Anhören der Lehrerversammlung. Lautet die Strafe auf Ausschluß, so ist über den Fall an die vorgeordnete Aufsichtsbehörde zu berichten, wobei die Verhandlungsniederschrift beizufügen ist.

Strafen nach 2 bis 5 werden dem Bestraften mit Begründung schriftlich mitgeteilt, bei Minderjährigen erhält der Erziehungsberechtigte Abschrift. Sie werden durch vierzehntägigen Aushang bekanntgemacht. Verweise und Androhung des Ausschlusses werden im Halbjahrszeugnis vermerkt.

Gegen die Strafen nach Ziffer 4 und 5 kann der Meisterschüler innerhalb 14 Tagen durch die Hand des Direktors Berufung einlegen. Über Berufungen entscheidet der Minister. Bis zu dessen Entscheidung bleibt der Meisterschüler ausgeschlossen.

Meisterschüler, die mit dem Ausschluß von der Schule bestraft sind, werden während des laufenden Halbjahres an keiner anderen Schule gleicher Art aufgenommen.

## II. Lehrpläne.

Die Reichslehrpläne für das Maurer- und das Zimmerhandwerk bilden als Sonderdruck den II. Teil der Reichsvorschriften.

## III. Meisterprüfung.

1. Nach erfolgreichem Besuch des dritten Halbjahres kann die Meisterprüfung abgelegt werden. In ihr hat der Prüfling nachzuweisen, daß er den an einen Meister seines Handwerks zu stellenden Anforderungen genügt, die in den fachlichen Vorschriften für die Meisterprüfung niedergelegt sind.

2. Prüfungsausschuß für jeden Handwerkszweig ist der jeweilige Meisterprüfungsausschuß der für den Schulort zuständigen Handwerkskammer, dem der Direktor oder sein Vertreter und ein vom Direktor vorzuschlagender und von der Handwerkskammer zu bestätigender Fachlehrer vollrechtlich angehören.

Die Fachlehrer, die dem Prüfungsausschuß nicht angehören, sind berechtigt, der Prüfung beizuwohnen.

Der zuständige (Ober-)Regierungs- und Gewerbeschulrat ist vom Direktor im Auftrage des Vorsitzers zu jeder Prüfung einzuladen.

3. Die Meisterprüfungen werden am Schluß jedes Schulhalbjahres an der Schule abgehalten. Sie richten sich nach der Meisterprüfungsordnung. Die Prüfungstage sowie Zeit und Ort der Ausführung

eines in den fachlichen Vorschriften vorgesehenen praktischen Meisterstückes bestimmt der Vorsitzter im Einvernehmen mit dem Direktor.

4. Das Zulassungsgesuch mit den in der Meisterprüfungsordnung vorgeschriebenen Nachweisen ist vor Eintritt in das dritte Schulhalbjahr an die für den Schulort zuständige Handwerkskammer zu richten, die über die Zulassung entscheidet. Mit dem Antrag ist die vorgeschriebene Meisterprüfungsgebühr an die Kasse der Handwerkskammer zu entrichten.

Die Prüfungsgebühr wird den Antragstellern zurückgezahlt, die nicht zugelassen werden oder aus triftigen Gründen vor Beginn der Prüfung zurücktreten.

5. Die Aufgaben für die Entwurfsarbeiten und den schriftlichen Teil der theoretischen Prüfung stellt der Vorsitzter des Meisterprüfungsausschusses in Zusammenarbeit mit dem Direktor nach den fachlichen Vorschriften für die Meisterprüfung.

6. Die zeichnerische und schriftliche Prüfung wird durch die Lehrer der Schule und die vom Vorsitzter des Meisterprüfungsausschusses bestimmten Personen beaufsichtigt.

7. Die Schularbeiten der Prüflinge werden am Tage der mündlichen Prüfung im Prüfungsraum ausgelegt.

8. Der Verlauf der Prüfung, die Bewertung der Leistungen, die Wiederholung der nichtbestandenen Prüfung, die Anfertigung und Aushändigung der Meisterzeugnisse richtet sich nach der Meisterprüfungsordnung.

## Anerkennung von Meisterschulen.

Der Herr Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung hat mit Erlaß vom 9. März 1942 E IV b 593 die an der Gewerblichen Berufsschule I in Freiburg geführte Abteilung für das Zimmerhandwerk als „Meisterschule für das Zimmerhandwerk“ gemäß den Bestimmungen im Erlaß vom 29. März 1938 E IV b 4104 anerkannt.

Karlsruhe, den 25. April 1942.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

Nr. D 10 971

In Vertretung:

Gärtner

## Technische Einrichtung von Unterrichtsräumen für den Einsatz von Film und Bild.

An die Leiter der unterstellten Schulen und der Lehrerbildungsanstalten, ferner an die Kreis- und Stadtschulämter.

Ich verweise auf den Erlaß des Herrn Reichserziehungsministers vom 20. Februar 1942 — E I c

855/41 E II c, E III c, E IV, E VI — Deutsch.Wiss.  
Erziehg.Volksbildg. Seite 91.

Karlsruhe, den 14. April 1942.

Der Minister des Kultus und Unterrichts  
Nr. B 13 197 In Vertretung:  
Gärtner

**Genehmigung und Anerkennung von Haus-  
haltungsschulen und Schulen für Kinderpflege-  
und Haushaltgehilfinnen (Runderlasse vom 1. Fe-  
bruar 1939 — E IV c 1 und 2/39 — Deutsch.Wiss.  
Erziehg.Volksbildg. S. 86 ff.).**

Nachstehend gebe ich einen Erlaß des Herrn  
Reichserziehungsministers bekannt.

Karlsruhe, den 9. April 1942.

Der Minister des Kultus und Unterrichts  
Nr. D 7671 In Vertretung:  
Gärtner

Berlin W 8, den 18. März 1942.

Der Reichsminister  
für Wissenschaft, Erziehung  
und Volksbildung.  
E IV c 555

**Betr. Genehmigung und Anerkennung  
von Haushaltsschulen und Schulen  
für Kinderpflege- und Haushaltgehilfin-  
nen (Runderlasse vom 1. Februar 1939  
— E IV c 1 und 2/39 — Deutsch.Wiss.  
Erziehg.Volksbildg. S. 86 ff.).**

Die hauswirtschaftlichen und kinderpflegerischen  
Berufsfachschulen haben Anforderungen zu genü-  
gen, zu deren Erfüllung nur die öffentlichen  
Träger (Gebietskörperschaften, Gemeinden, Ge-  
meindeverbände, Provinzialbehörden) in stände  
sind.

Der weitere Ausbau dieses fraulichen Bildungs-  
wesens ist zu begrüßen, jedoch ist die Schaffung  
solcher Schulen durch einzelne Verwaltungen und  
Berufsorganisationen, andere Einrichtungen und  
Dienststellen für den eigenen Nachwuchs abzuleh-  
nen. Diese Entwicklung trägt neben der Gefahr  
der Zersplitterung des staatlichen Einflusses auf  
ein gleichgerichtetes Bildungswesen die Gefahr  
eines Konkurrenzkampfes der verschiedenen An-  
stalten in sich.

Staat und Partei haben ein gemeinsames In-  
teresse an einem einheitlichen und leistungsfähigen  
Erziehungswesen in öffentlicher, als Ausnahme in  
gemischter Trägerschaft. Um diese Bestrebungen  
reichseinheitlich zu verwirklichen, behalte ich mir  
in Abänderung der Vorschrift im Abschnitt I

Abs. 2 der vorgenannten Erlasse mit sofortiger  
Wirkung die Genehmigung und Anerkennung von  
Haushaltungsschulen und Schulen für Kinder-  
pflege- und Haushaltgehilfinnen dort vor, wo die Ab-  
sicht bestehen sollte, solche Schulen mit einem  
nicht öffentlichen Träger zu errichten. Ich er-  
suche, durch Abdruck in den Amtsblättern Ihres  
Bezirks für eine möglichst weitgehende Verbrei-  
tung meiner Anordnung zu sorgen.

Im Auftrage  
gez. Holfelder.

Der Reichsminister  
für Wissenschaft, Erziehung  
und Volksbildung  
Va 662

Berlin W 8, den 28. März 1942.

**Staatliche Prüfung für Organisten und Chorleiter.**

Bk. d. RMiWEV. v. 28. 3. 1942 — Va 662 —.

Die nächste staatliche Prüfung für Organisten  
und Chorleiter an der Staatlichen Hochschule für  
Musik in Köln, Wolfsstr. 3/5, findet am 7. u. 8. Juli  
1942 statt. Meldungen zu dieser Prüfung sind bis  
31. Mai 1942 an die Verwaltung der Staatlichen  
Hochschule für Musik in Köln zu richten.

Im Auftrage  
gez. Hermann  
Nr. E 3666/42

**Prüfung für das Lehramt an Volksschulen.**

Die erste Prüfung für das Lehramt an Volks-  
schulen haben bestanden:

Im September 1941:

Kempter, Willi, von Konstanz  
Kneller, Hans, von Mannheim.

Im März 1942:

Bechinger, Hildegard, von Singen/Htw.  
Beck, Anneliese, von Stockach  
Behrend, Adelheid, von Heidelberg  
Berthold, Melanie, von Bernau  
Biehlmaier, Annemarie, von Heidelberg  
Binder, Hedwig, von Freiburg i. Br.  
Bloch, Ernst, von Ingweiler  
Braun, Andreas, von Straßburg  
Brenner, Georg, von Oberhofen  
Biobeck, Josef, von Hagenau  
Brunagel, Josef, von Walk  
Bucher, Ingrid, von Wiesbaden  
Burger, Marie-Luise, von Überachen  
Decker, Edeltrud, von Neuweiler  
Didion, Lotte, von Saarbrücken

Drechsler, Greti, von Buchsweiler  
 Eckert, Lotte, von Mannheim  
 Elling, Lukas, von Straßburg  
 Fath, Lydia, von Straßburg  
 Fischerkeller, Liesel, von Bad Dürkheim  
 Fuchs, Gertrud, von Rastatt  
 Grad, Robert, von Masmünster  
 Gramlich, Anna, von Heidelberg  
 Grimm, Leonore, von Schriesheim  
 Hamm, Frieda, von Gendertheim  
 Heinrich, Margarete, von Mülhausen-Riedsheim  
 Herriese, Luzian, von Feldkirch  
 Hinkel, Emil, von Straßburg  
 Hirschmüller, Marzellus, von Schiltigheim  
 Hoff, Anne, von Kapellen/Pfalz  
 Hubbuch, Hannelore, von Karlsruhe  
 Huber, Margarete, von Konstanz  
 Jack, Elfriede, von Konstanz  
 Junker, Martha, von Runzenheim  
 Jung, Andreas, von Kolmar  
 Kammüller, Elisabeth, von Kandern  
 Karcher, Margarete, von Karlsruhe  
 Katzenberger, Rita, von Heidelberg  
 Keim, Adelheid, von Villingen  
 Klingmann, Gertrud, von Heidelberg  
 Koch, Anneliese, von Karlsruhe  
 König, Ottilie, von Konstanz  
 Kohle, Hulda, von Untersen/Holstein  
 Kuhnimhof, Brunhilde, von Freiburg  
 Kunz, Annemarie, von Selm/Westf.  
 Laddey, Hilde, von Mannheim  
 Lasch, Liesel, von Karlsruhe  
 Layer, Gerda, von Heidelberg  
 Lohr, Ida, von Rastatt  
 Loos, Albert, von Mülhausen  
 Ludmann, Rudolf, von Weyer  
 Luft, Ruth, von Straßburg  
 Merkert, Edeltrud, von Steinen  
 Mühl, Elfriede, von Freiburg  
 Müller, Elisabeth, von Baden-Baden  
 Müller, Hans, von Kutzenhausen  
 Müller, Hildegard, von Tunsel  
 Obrecht, Maria, von Zuoz/Schweiz  
 Opfermann, Hans, von Freiburg  
 Pfaff, Maria, von Karlsruhe  
 Pfisterer, Edelgard, von Heidelberg  
 Pritzl, Esther, von Pforzheim  
 Reeb, Emilie, von Völlerdingen  
 Reinhardt, Andreas, von Buchsweiler  
 Reinle, Hildegard, von Öschelbronn  
 Rieffel, Karl, von Breitenbach  
 Risch, Ferdinand, von Zellweiler  
 Roth, Emmi, von Stefansfeld-Brumaf  
 Roth, Irene, von Freiburg  
 Saupe, Susanne, von Straßburg  
 Schmalz, Adolf, von Herrlisheim

Schmitt, Elisabeth, von St. Wendel  
 Schneider, Therese, von Trier  
 Schubnel, Robert, von Algolsheim  
 Schuler, Isolda, von Karlsruhe  
 Schwab, Ursula, von Pforzheim  
 Seeland, Irmgard, von Nöttingen  
 Seilnacht, Margarete, von Überlingen  
 Steinhoff, Ingeborg, von Königfeld  
 Stoll, Michael, von Fessenheim  
 Strahlendorf, Arno, von Brandenburg  
 Straub, Paula, von Mannheim  
 Vonhof, Elfriede, von Reichental  
 Walter, Hedwig, von Karlsruhe  
 Weißkopf, Franz, von Hagenau  
 Welle, Marianne, von Mosbach  
 Willemann, Andreas, von Gewenheim.

Karlsruhe, den 27. April 1942.

Der Minister des Kultus und Unterrichts  
 Nr. B 8951 In Vertretung:  
 Gärtner

#### IV. Personalnachrichten

##### I. Veröffentlichungen

aufgrund der Verordnung über die Bekanntgabe von Ernennungs- und Beförderungserlassen (RGBl. I 1939 S. 1701) — Beamte, die zum Wehrdienst einberufen sind —.

##### Ernannt:

Zu wissenschaftlichen Assistenten: Dr. med. Rolf Böhmmer am Anatomischen Institut der Universität Heidelberg — Dr. Hans Fehrle an der Lehrstätte für Deutsche Volkskunde der Universität Heidelberg — Dr. med. Helmut Ruska an der Ludolf Krehl-Klinik in Heidelberg.

Zum Verwaltungssekretär: Verwaltungsassistent Ernst Beck an der Universität Freiburg.

Zum Studienrat: Studienassessor Dr. Paul Zinsmaier am Bismarck-Gymnasium in Karlsruhe.

Zu planmäßigen Berufsschullehrern: die außerplanmäßigen Berufsschullehrer Erwin Bettinger an der Gewerblichen Berufsschule in Säckingen — Karl Keim an der Gewerblichen Berufsschule II in Karlsruhe — Walter Keßler an der Gewerblichen Berufsschule in Neustadt i. Schw. — Wilhelm Kintzinger an der Gewerblichen Berufsschule in Waldkirch — Josef Leingruber und Hermann Lohr an der Gewerblichen Berufsschule III in Karlsruhe — Willibald Mayer an der Gewerblichen Berufsschule in Neustadt i. Schw. — Ernst Stoll an der Gewerblichen Berufsschule in Donaueschingen.

Zu Schulleitern (RBesGr. A 4 b 2): die Hauptlehrer Karl Hauser in Waibstadt — Wilhelm Lechner in Varnhalt — Wilhelm Wenz in Ehrberg.

Zu Lehrern: die ap. Lehrer Karl Eberhard in Schlossau-Mörschenhardt — Helmut Heinrich, z. Zt. beurlaubt — Erich Herrmann in Schwabhausen — Ernst Hilger in Büchig —

Eugen Kopf in St. Peter — Hans Kuchenmüller in Niederwinden — Wilhelm Meßmer in Oberalpfen — Hans Peper in Biesingen — Hermann Rumstadt in Korb — Albert Schmieder in Orschweier — Wilhelm Schneider in Oberhof — Emil Wüst in Lohrbach.

**Ins Beamtenverhältnis berufen:**

Die Studienassessoren: Erwin Hubert an der Mettnau-Schule, Oberschule für Jungen, in Radolfzell — Otto Wild an der General Werder-Schule, Oberschule für Jungen, in Achern.

**II. Sonstige Veröffentlichungen:**

**Ernannt:**

Zur ap. Bibliotheksinspektorin: die Bibliothekspraktikantin Elisabeth Hoerber an der Universitätsbibliothek Heidelberg.

Zu Verwaltungsobersekretären: die Verwaltungsekretäre Wilhelm Hauk an der Technischen Hochschule in Karlsruhe — Adolf Herion bei der Verwaltung der klinischen Universitätsanstalten in Heidelberg — Josef Schler an der Psych.- und Nervenkl. in Freiburg — Paul Ziegler bei der Verwaltung der klin. Universitätsanstalten in Heidelberg.

Zu Techn. Obersekretären: die Techn. Sekretäre Alexander Eichler an der Universität Heidelberg — August Schwall an der Landessternwarte auf dem Königstuhl bei Heidelberg.

Zu Verwaltungssekretären(innen): die Verwaltungsassistenten(innen) Hilda Bosch bei der Verwaltung der klin. Universitätsanstalten in Freiburg — Max Latsch an der Staatlichen Lebensmitteluntersuchungsanstalt der Technischen Hochschule Karlsruhe — Babette Metzger bei der Verwaltung der klin. Universitätsanstalten in Heidelberg — Katharina Redt an der Universität Heidelberg — Luise Renkert an der Universitäts- und Augenkl. in Heidelberg — Friedrich Weiß an der Universität Heidelberg.

Zu Techn. Sekretären: die Techn. Assistenten Johannes Eder und Karl Friedrich Wendeling an der Universität Freiburg — Gustav Hanke und Kaspar Roth an der Technischen Hochschule in Karlsruhe — Karl Steinle an der Universität Freiburg — Oberlaborant Josef Graf an der Universität Heidelberg.

Zu Verwaltungsassistenten(in): Kanzleiassistent(in) Elsa Kümmerle bei der Verwaltung der klinischen Universitätsanstalten in Heidelberg — Elisabeth Schwarz bei den klinischen Universitätsanstalten in Heidelberg — Wilhelm Sippel an der Universitätsklinik und Poliklinik für Mund-, Zahn- und Kieferkrankheiten in Heidelberg — Oberpedell Heinrich Schwarz an der Universität Heidelberg.

Zum Techn. Assistenten: Oberlaborant August Kumm an der Technischen Hochschule Karlsruhe.

Zum Oberlaboranten: Laborant Josef Keim an der Chem.-techn. Prüfungs- und Versuchsanstalt in Karlsruhe.

Zum Professor auf Lebenszeit: Vertragslehrer Professor Otto Schliebler an der Hochschule der bildenden Künste in Karlsruhe.

Zu Studienräten: Studienassessor Josef Bitz an der Schiller-Schule, Oberschule für Jungen, in Ofenbürg — Turnlehrer Friedrich Neubert an der Goethe-Schule, Oberschule für Jungen, in Karlsruhe.

Zum Staatlichen Baurat im technischen Schuldienst und Abteilungsleiter: Professor Dr. Heinrich Dörr am Staatstechnikum — Staatsbauschule und Staatliche Ingenieurschule — Karlsruhe.

Zur planmäßigen Technischen Lehrerin: die Vorsteherin der früheren Städtischen Frauenarbeitschule in Pforzheim Else Deschler an der Nebenius-Schule, Gewerblichen Berufsschule, in Mannheim.

Zu Schulleitern (RBesGr. A 4 b 2): die Hauptlehrer Theodor Ochs in Gemmingen — Albert Zwilling in Altlußheim.

Zu Lehrern(innen): die ap. Lehrer(innen) Klara Fischer in Utzenfeld — Lilly Freimüller in Niederhausen — Friedrich Heß in Wagenschwend — Maria Karsch in Bierbrönnen — Emil Landhäuber in Heinsheim — Agathe Steck in Oberkirnach.

**Zum Beamten auf Lebenszeit:**

Lehrerin Friedhilde Rückher in Pfaffenrot — Berufsschullehrerin Ruth Wagner in Bretten.

**Versetzt in gleicher Eigenschaft:**

Rektor Engelbert Krauthheimer in Rot nach Edingen.

Die Hauptlehrer(innen): Josef Bundschuh II. in Wenkheim nach Freudenberg — Klara Hegner in Oberried nach Freiburg — Anton Kunz in Todtmoos-Weg nach Kiechlinsbergen — Frida Lehmann in Untersimonswald nach Heitersheim — Sophie Schinzinger in Oberachern nach Neuershausen — August Seitz in Buggingen nach Lörrach — Wilhelm Thiemann in Kälbertshausen nach Zuzenhausen.

**Auf Antrag in den Ruhestand versetzt:**

Professor Albert Joho an der Staatlichen Meisterschule für das deutsche Edelmetall- und Schmuckgewerbe in Pforzheim.

Die Hauptlehrer(in): Ludwig Hänsel in Neurent — Rosine Koelle in Heidelberg — Karl Molitor in Zimmern, Ldkr. Tauberbischofsheim.

**In den Ruhestand versetzt:**

Studienrat Willimar Vetter an der Gewerblichen Berufsschule in Rastatt.

Handarbeitshauptlehrerin Maria Baumgart in Mannheim.

Berufsschullehrerin Carola Merkel in Bruchsal.

**Ausgeschieden infolge Übernahme in den Luftwaffenfachschuldienst:**

Hauptlehrer Ludwig Köhr in Todtnau.

**Ausgeschieden infolge Übernahme in den Heeresfachschuldienst:**

Hauptlehrer Kurt Müller in Selbach.

**Ausgeschieden infolge Übernahme an die Berufsschule in Sommerfeld (Niederlausitz):**

Berufsschullehrer Eduard Perle in Walldürn.

**Gestorben:**

Geh. Hofrat Dr. Ernst Fabricius an der Universität Freiburg am 22. März 1942. — Oberlaborant Karl Straub am Pharmakologischen Institut der Universität Heidelberg am 24. März 1942. — Professor Dr. August Elsaesser an der Elisabeth-Schule, Oberschule für Mädchen, in Mannheim am 25. März 1942. — Hauptlehrer a. D. Karl Schweickert, zuletzt in Altlußheim, am 26. März 1942. — Hauptlehrer Rudolf Hönig in Oberweier, Ldkr. Bühl, am 29. März 1942. — Hauptlehrer Bernhard Wiederkehr in Nordhalden am 31. März 1942. — Oberstudiendirektor Heinrich Adolf Müller an der Seuse-Schule, Oberschule für Jungen, in Überlingen am 5. April 1942. — Oberstudienrat Karl Uehlein an der Friedrich List-Schule, Handelslehranstalt in Mannheim am 7. April 1942. — Studienrat Oskar Kühner an der Höheren Handelsschule und Kaufmännischen Berufsschule in Heidelberg am 12. April 1942. — Studienrat August Krumm am Schlageter-Gymnasium in Konstanz am 14. April 1942. — Direktor a. D. Eugen Weißer, zuletzt Leiter der früheren Taubstummenanstalt in Gerlachsheim, am 24. April 1942.

**V. Stellenausschreiben.**

**An Volksschulen:**

- a) Rektorstelle in: Neurent, Ldkr. Karlsruhe.
- b) Lehrerstellen in: Altsimonswald, Ldkr. Emmendingen — Auerbach, Ldkr. Mosbach —

Friedrichstal, Ldkr. Karlsruhe — Katzenthal, Ldkr. Mosbach — Neckarhausen, Ldkr. Mannheim — Nordhalden, Ldkr. Konstanz — Oberried, Ldkr. Freiburg — Oberweier, Ldkr. Bühl — Schenkenzell, Ldkr. Wolfach — Schönbrunn, Schulabt. Allemühl, Ldkr. Heidelberg — Selbach, Ldkr. Rastatt — Steißlingen, Ldkr. Stockach — Sulzbach, Ldkr. Karlsruhe — Tiengen, Ldkr. Waldshut — Wyhlen, Ldkr. Lörrach — Zell i. W., Ldkr. Lörrach.

Bewerbungen sind bei dem dem Bewerber vorgesetzten Kreis- oder Stadtschulamt einzureichen.

Da die im Wehrdienst stehenden Lehrer unter allen Umständen ebenfalls Gelegenheit haben müssen, sich u mdie ausgeschriebenen Stellen zu bewerben, wird die Bewerbungsfrist auf 3 Monate ausgedehnt.

Die Kreis- und Stadtschulämter werden dafür verantwortlich gemacht, daß die Benachrichtigungen über alle Ausschreibungen jeweils sofort an alle im Wehrdienst stehenden Lehrer abgeschickt werden.

**Zurückgenommen:**

Das Ausschreiben der Schulleiterstelle (RBesGr. A 4 b 2) in Hemsbach, Ldkr. Mannheim (ABl. S. 54) sowie der Lehrerstellen in Langenbrand, Ldkr. Rastatt und in Offenburg (ABl. S. 15).

**Berichtigung.**

Auf Seite 54 unter „Eingesandte Druckwerke und Lehrmittel muß es heißen: Badischer Geschäfts- und Adreßkalender 1942 statt Badischer Geschäfts- und Abreißkalender 1942.